

Verfasser/Verfasserin:

---

---

---

Wien, \_\_\_\_\_

Bauvorhaben:

(Gegenstand)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Mit **EUR 6,00** Bundesgebühr zu  
vergebühren!

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

Dem Ansuchen sind die Einreichpläne, verfasst von \_\_\_\_\_  
Plan Nr. \_\_\_\_\_ Plandatum \_\_\_\_\_ beigelegt.

## **Erklärung zu §118 BauO (gültig 21.03.2019)**

**Wärmeschutz, Energieeffizienz, hocheffiziente alternative Systeme**  
(gem. BauO vom 21.12.2018 und OIB-RL 2015)

**Die Erklärung bezieht sich auf**

Art des Bauvorhabens: \_\_\_\_\_ (Neu-, Zu-, Umbau, Sanierung 25%)

Nutzungsart: \_\_\_\_\_ (z.B. Wohnhaus, Zone Wohnen)

zu konditionierende (neue) Nutzfläche [m<sup>2</sup>]: \_\_\_\_\_ (gem. ÖN B 1800)

- einzelnes Bauwerk
- eine Gruppe ähnlicher Bauwerke: \_\_\_\_\_ (z.B. Gruppe Fertigteilhäuser)
- Bauwerke eines gemeinsamen Bautyps \_\_\_\_\_  
(z.B. Neuerrichtung von praktisch baugleichen Gebäuden in einer Gartensiedlungsanlage)
- § 118 Abs. 3 BO (Neu-, Zu und Umbau > 100m<sup>2</sup> bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle)  
→ Punkt A bzw. B
- § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik Neubau, bzw. Zone von Nicht-Wohngebäuden, außer Bauwerk für ausschließlich oder überwiegend Bildungszwecke)  
→ Punkt G
- § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar,  
→ Punkt H
- § 118 Abs. 3d BO (Neubau von Wohngebäuden, nach erfolgter Alternativenprüfung:  
5% besserem f<sub>GEE</sub> bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% des EEB für Warmwasser durch Solaranlage, oder Wärmerückgewinnung)  
→ Punkt C
- § 118 Abs. 3e BO (Neubau, bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe, bei Neubau keine dezentralen Gasthermen)
- § 118 Abs. 7 BO (Neu-, Zu und Umbau bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle, die oberste Geschossdecke/ zum Dachboden ist gedämmt)
- Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist NICHT realisierbar  
→ Punkt E
- Einzelmaßnahmen  
→ Punkt D bzw. F

- A. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist realisierbar, es wird gemäß § 118 Abs. 3 bzw. 3e BO folgendes System ausgeführt (registrierter Energieausweis in WUKSEA als Nachweis):**
- ein dezentrales Energieversorgungssystem auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen \_\_\_\_\_ (> 50% Biomasse, Wind- oder Solarkraft)
  - eine Kraft-Wärme-Kopplung \_\_\_\_\_ (KWK Brennstoffzelle oder Biomasse)
  - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, die ganz oder zu 50% auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
  - Wärmepumpen mit EU-Umweltzeichen gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. glw. (Vorlauftemp.max.40°C), mind. 50% von Raumheizung und Warmwasser.
- B. Vorgenannte Systeme werden nicht ausgeführt, daher wird OIB-RL 6, Pkt.4,3 a bzw. Pkt. 4,3 b nachgewiesen (registrierter Energieausweis in WUKSEA als Nachweis)**
- außerhalb des „Gebäudes“ 50 % Energie aus erneuerbaren Quellen
  - am Standort oder in der Nähe 5 % besserer  $f_{GEE}$  bzw. 10% besserer EEB (bei Zu- und Umbau bzw. Sanierung >25% der Gebäudehülle bzw. Neubau von Nicht-Wohngebäude)
- C. Vorgenannte Systeme werden nach erfolgter Alternativenprüfung (Dokumentation erforderlich) nicht ausgeführt, es werden trotzdem folgende Anforderungen erfüllt:**
- Gaszentralheizung , 5% besserer  $f_{GEE}$  bzw. 10% besserem EEB und zusätzlich 10% Verbesserung des EEB für Raumheizung und Warmwasser durch Solaranlagen oder Wärmerückgewinnung (nur bei Neubau von Wohngebäuden).  
Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.
- D. Es wird ein hocheffizientes alternatives System als Einzelmaßnahme eingesetzt:**
- mit Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.4 (Energieausweis m. Anf.)
  - ohne Sanierungskonzept (jedoch auch Planwechsel, Bauanzeige erforderlich)
- 
- E. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist im Bestand technisch, ökologisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar, da**
- technische Gründe vorliegen, z.B. Gebäude ist denkmalgeschützt, Eingriffe im Bestand teilweise oder zur Gänze nicht möglich; technische Begründung befindet sich in der Anlage.
  - ökologische Gründe vorliegen, z.B. aufgrund Grundwasserspiegel, Feinstaubbelastung  
Die zwingende nähere Begründung befindet sich in der Anlage.
  - wirtschaftliche Gründe vorliegen, z.B. neue Heizungsanlage vorh., Leitungslängen  
Der zwingende Nachweis gemäß ÖNORM M 7140 befindet sich in der Anlage.
  - eine Solaranlage ist nicht möglich, da
    - dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19)
    - eine Verringerung des EEB um 10%, des  $f_{GEE}$  um 5 % bzw. des PEB durch beliebige Maßnahmen ist nicht möglich, da.....
- F. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist nicht erforderlich (Einzelmaßnahmen)**
- mit Sanierungskonzept gem. OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.4 (Energieausweis m. Anf.)
  - ohne Sanierungskonzept (12% besserer U-Wert, Bauphysik-Upload)

**G. § 118 Abs. 3b BO (Photovoltaik)**

- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 1 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden)
- Es werden solare Energieträger mit einer Spitzen-Nennleistung von mindestens 0,3 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche errichtet (in Plan und EA vorhanden). Es wird ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen kompensiert.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

**H. § 118 Abs. 3b BO ist technisch oder wirtschaftlich NICHT realisierbar**

- Die Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme entfällt, weil
  - dadurch das örtliche Stadtbild beeinträchtigt wird (Bestätigung MA 19)
  - der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen (z.B. Tankstelle)Ein gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche wird dennoch mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen in jedem Fall erbracht.
- Es wird der Antrag gestellt, von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, weil ein solcher Einsatz
  - aus technischen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. Hochhaus)
  - aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist (z.B. kein Strombedarf, aber WW)
  - aus sonstigen Gründen nicht möglich istEin gleichwertiger Ertrag von 0,7 kWp pro 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche wird in jedem Fall mit zusätzlichen Energieeffizienzmaßnahmen erbracht.

Die zwingende Zusammenstellung befindet sich in der Anlage.

Anlagen:

---

Unterfertigung